

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme eines Flüchtlingswohnheimes

- Satzung vom 08.12.1994
- 1. Änderung vom 13.02.1997 (§ 4 Abs. 2 und 3)
- 2. Änderung vom 01.10.1998 (§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2)
- 3. Änderung vom 30.07.2014 (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 S. 3)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung vom 08.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Lohne unterhält ein Flüchtlingswohnheim als eine öffentliche Einrichtung. Die Betreuung ist einem Dritten vertraglich übertragen.

§ 2

Benutzung

1. Das Flüchtlingswohnheim darf nur mit Genehmigung der Stadt (Ordnungsamt) und unter Berücksichtigung der für Flüchtlingswohnheime geltenden Regelungen bezogen werden.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen besteht nicht.
3. Benutzer können auf Anordnung der Stadt (Ordnungsamt) oder des Heimbetreibers in andere Räume umquartiert werden.

§ 3

Haftung für Schäden

Die Benutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Flüchtlingswohnheims durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme des Flüchtlingswohnheimes sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten des Heimbetriebes (insbesondere Unterkunftskosten, Betriebs- und Sachkosten, Personalkosten) pro Kalendertag bzw. Kalendermonat und Heimplatz. Nach der Gebührenkalkulation betragen die Kosten pro Platz für die Zeit ab 01. Mai 2014 täglich mehr als 12,50 Euro (durchschnittlich monatlich rund 380,-- Euro).
3. Benutzer, die dem Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzurechnen sind, haben anstelle der Benutzungsgebühr die nach § 7 AsylbLG pauschaliert festgelegte Kostenbeteiligung zu entrichten. Benutzer, die nicht dem Personenkreis des §1 AsylbLG zuzurechnen sind, haben höchstens eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die der Kostenbeteiligung nach § 7 AsylbLG entspricht. Die Kostenbeteiligung nach § 7 AsylbLG setzt sich zusammen aus einem Betrag für Unterkunft, Heizung usw. und dem Regelbedarfsanteil aus Abteilung 4 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung).

a) Der monatliche Betrag für Unterkunft, Heizung usw. beträgt (in Euro):

- für Alleinstehende und alleinerziehende Erwachsene	200,00	€
- für Ehe- bzw. Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft jeweils	150,00	€
- für volljährige Kinder in der Haushaltsgemeinschaft jeweils	150,00	€
- für minderjährige Kinder jeweils	150,00	€

b) Der monatliche Regelbedarfsanteil aus Abteilung 4 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung) wird in Höhe des Betrages hinzugerechnet, der sich aus den jeweils geltenden Regelungen zur Durchführung des AsylbLG ergibt. Für die Regelbedarfsstufen gelten zurzeit folgende Beträge:

- Alleinstehende und alleinerziehende Erwachsene	32,80	€
- Ehe- bzw. Lebenspartner	29,55	€
- haushaltsangehörige Erwachsene	26,30	€
- Kinder von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	16,50	€
- Kinder von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	11,91	€
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	7,61	€

§ 5

Gebührensschuldner

1. Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in dem Flüchtlingswohnheim untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.
2. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines Monats, erstmalig nach Aufforderung, an die Stadtkasse Lohne zu entrichten.
2. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung ein kalendertäglicher Anteil der Monatsgebühr erhoben.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus dem Flüchtlingswohnheim. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.

§ 7

Auskunftspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Lohne jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
2. Bedienstete der Stadt Lohne oder von der Stadt Lohne Beauftragte können an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang hilfreich tätig zu sein.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gemäß § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, 09.12.1994

gez. (Diekmann)
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Niesel)
Stadtdirektor